

## Allgemeine Vertragsbedingungen (AVB)

Preis-, Sortiments- und konstruktive Änderungen vorbehalten

Januar 2024

Unsere AVB finden Sie auch unter [www.sablux.ch](http://www.sablux.ch)

Seite 1 von 2

### 1. PRÄAMBEL

- a. Die nachstehenden Bestimmungen enthalten die allgemeinen Geschäftsbedingungen der Sablux Technik AG im Zusammenhang mit der Bearbeitung dem Verkauf und der Lieferung von Waren, einschliesslich Nebenleistungen.
- b. Für Montagen, Service- und Kundendienstleistungen gelten die allgemeinen Montage- und Kundendienstbedingungen der Sablux Technik AG.

### 2. ANGEBOT UND VERTRAGSABSCHLUSS

- a. Sofern nicht anders vereinbart ist, werden Angebote kostenlos erstellt und abgegeben. Die Angebote der Sablux Technik AG sind, wenn nichts anders vereinbart ist, für eine Dauer von 2 Monaten ab deren Ausstellung gültig.
- b. Allfällig zu den Angeboten gehörige Unterlagen, wie Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Massangaben sind ohne ausdrückliche Zusicherung nicht verbindlich. Konstruktionsänderungen bleiben vorbehalten.
- c. Der Vertrag gilt erst mit schriftlicher und gegengezeichneter Bestätigung der Bestellung (Auftragsbestätigung) als abgeschlossen.
- d. Mit Vertragsabschluss übernimmt die Bestellerin die allgemeinen Vertragsbedingungen der Sablux Technik AG. Sie gelten für alle Verträge mit der Sablux Technik AG im Zusammenhang mit der Bearbeitung, dem Verkauf und der Lieferung von Waren. Anderslautende Bedingungen der Bestellerin oder von den vorliegenden AVB abweichende Konditionen haben nur Gültigkeit, soweit sie von der Sablux Technik AG ausdrücklich und schriftlich angenommen wurden.

### 3. STATISCHE BERECHNUNGEN

Sofern die Aufstellung und Montage der Lieferung statische Berechnungen voraussetzen, werden diese einem ortsansässigen Statiker übertragen. Die hierdurch entstehenden Kosten gehen zu Lasten der Bestellerin.

### 4. PLÄNE UND TECHNISCHE UNTERLAGEN

- a. Pläne, technische Unterlagen, Zeichnungen Beschriebe etc. sind urheberrechtlich geschützt. Die Sablux Technik AG behält sich alle Rechte an diesen Unterlagen vor, sofern sie nicht von der Bestellerin selbst stammen.
- b. Die Bestellerin anerkennt diese Rechte. Sie darf die Unterlagen nur für den Zweck nutzen, für den sie ihr ausgehändigt wurden. Ohne vorgängige schriftliche Ermächtigung der Sablux Technik AG dürfen die Unterlagen weder kopiert, noch reproduziert, noch an Dritte ausgehändigt oder deren Inhalt bekannt gegeben werden. Sie sind auf erstes Verlangen an die Sablux Technik AG herauszugeben.

### 5. PREISE

- a. Preise verstehen sich netto und gelten ab Lieferwerk Bachenbülach ohne Verpackung und Versand.
- b. Sämtliche Nebenkosten aus Verpackung, Versand, Ausfuhr, Versicherung Durchfuhr-, Einfuhr- und anderen Bewilligungen sowie Beurkundungen gehen zu Lasten der Bestellerin. Ebenso hat die Bestellerin alle Arten von Steuern, Abgaben, Gebühren, Zöllen und dergleichen zu tragen, die im Zusammenhang mit der Lieferung erhoben werden. Werden solche Kosten von der Sablux Technik AG vorgeschossen, sind sie gegen entsprechenden Nachweis zurückzuerstatten.
- c. Allfällige Kosten für geforderte Bankbürgschaften auf Anzahlungen werden der Bestellerin in Rechnung gestellt.
- d. Die Sablux Technik AG behält sich eine Preisberichtigung vor, falls sich die Gesteungskosten zwischen dem Zeitpunkt des Angebots und der vertragsgemässen Erfüllung etwa aufgrund einer Erhöhung der Lohnansätze, der Abgaben, der Preise für Rohstoffe, Hilfsstoffe, Energie oder Frachten erhöhen. Aus einer nachträglichen Berichtigung kann kein Recht der Bestellerin zum Rücktritt hergeleitet werden.
- e. Bei Bestellungen unter einem Nettobetrag von CHF 30.- wird ein Mindermengenzuschlag von CHF 20.- erhoben.
- f. Die Bestellerin ist verpflichtet, Arbeitszeiten, Fahrzeiten und Leistungen der Monteure der Sablux Technik AG zu bescheinigen und von diesen gegenzeichnen zu lassen.

### 6. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

- a. Zahlungen sind am Domizil der Sablux Technik AG ohne Abzug von Skonto und Gebühren irgendwelcher Art zu leisten.

- b. Der Vertragspreis ist ohne anderslautende Vereinbarung innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig. Skontoabzüge werden nachbelastet.
- c. Bis zu einem Netto-Warenwert von CHF 15'000.- ist der Gesamtbetrag bei Lieferung zur Zahlung fällig. Zahlungsziel 30 Tage. Ab einem Netto-Warenwert von CHF 15'000.- gelten die folgenden Zahlungsbedingungen:
- 40% des Preises innert 10 Tagen nach der Bestellung;
  - 50% des Preises innert 30 Tagen nach Abnahme oder Fertigstellung im Werk Bachenbülach;
  - 10% nach Inbetriebnahme im Werk der Bestellerin, jedoch spätestens 60 Tage nach Abnahme oder Fertigstellung im Werk in Bachenbülach.
- Die Sablux Technik AG behält sich das Recht vor, die Zahlungskonditionen projektbezogen anzupassen.
- d. Die Bestellerin darf Zahlungen nicht zurückhalten und sie nur bei schriftlicher Zustimmung der Sablux Technik AG oder bei Vorliegen eines rechtskräftigen Urteils mit Gegenansprüchen, auch wenn sie aus dem gleichen Vertrag oder dessen Bestreitung herühren, verrechnen.
- e. Die Zahlungstermine sind auch einzuhalten, wenn Transport, Ablieferung, Montage, Inbetriebsetzung oder Abnahme der Lieferungen oder Leistungen aus Gründen, welche die Sablux Technik AG nicht zu vertreten hat, verzögert oder verunmöglicht werden oder wenn unwesentliche Teile fehlen oder sich Nacharbeiten als notwendig erweisen, die den Gebrauch der Lieferungen nicht verunmöglichen.
- f. Ist die Bestellerin mit einer Zahlung (auch aus einem anderen Vertrag) im Rückstand oder muss die Sablux Technik AG aufgrund eines nach Vertragsabschluss eingetretenen Umstandes ernstlich befürchten, die Zahlungen der Bestellerin nicht vollständig oder rechtzeitig zu erhalten, ist die Sablux Technik AG ohne Einschränkung ihrer Rechte befugt, die weitere Ausführung des Vertrages auszusetzen und Lieferungen zurückzubehalten, bis die Zahlung erfolgt ist oder neue Zahlungs- und Lieferbedingungen vereinbart sind und die Bestellerin genügende Sicherheiten abgegeben hat. Kann eine solche Vereinbarung nicht innerhalb einer angemessenen Frist getroffen werden und/oder erhält die Sablux Technik AG keine genügenden Sicherheiten, ist sie berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz (inkl. entgangenem Gewinn) zu verlangen.
- g. Hält die Bestellerin die vereinbarten Zahlungstermine nicht ein, hat sie ohne Mahnung vom Tage der vereinbarten Fälligkeit an Verzugszinsen in der Höhe von 6% zu bezahlen. Für die 1. Mahnung fallen Gebühr von CHF 15.00 an, für die 2. Mahnung CHF 20.00 und für die 3. Mahnung CHF 40.00. Der Ersatz weiteren Schadens wie etwa der Inkassokosten bleibt vorbehalten.

### 7. EIGENTUMSVORBEHALT

- a. Die Sablux Technik AG bleibt bis zur vollständigen Zahlung des Kauf- bzw. Werkpreises Eigentümerin der gelieferten Produkte. Die Bestellerin ermächtigt die Sablux Technik AG, einen entsprechenden Eigentumsvorbehalt auf Kosten der Bestellerin ins amtliche Register eintragen zu lassen. Sie verpflichtet sich, bei der Eintragung mitzuwirken, falls dies erforderlich sein sollte.
- b. Die Bestellerin tritt hiermit sämtliche Forderungen aus allfälligen Verträgen mit Dritten über Waren, an denen sich die Sablux Technik AG das Eigentum vorbehalten hat, an diese ab. Die Sablux Technik AG hat das Recht, diese Abtretung den Dritten anzuzeigen.

### 8. LIEFERFRISTEN

- a. Die Lieferfrist beginnt, sobald der Vertrag abgeschlossen ist, sämtliche behördlichen Formalitäten eingeholt, die bei Bestellungen zu erbringenden Zahlungen oder sonstigen Sicherheiten geleistet sowie die wesentlichen technischen Details bereinigt worden sind.
- b. Die Lieferfrist verlängert sich angemessen, wenn Verzögerungen durch die Bestellerin verursacht wurden, sie ihre Zahlungsbedingungen nicht einhält oder wenn Hindernisse auftreten, welche die Sablux Technik AG trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht abwenden kann. Solche Hindernisse sind etwa Epidemien, Krieg, Aufruhr, Naturereignisse, verspätete oder mangelhafte Rohmateriallieferungen, Betriebsstörungen, Unfälle, Arbeitskonflikte. In derartigen Fällen hat die Bestellerin keinen Anspruch auf Schadenersatz.
- c. Die Sablux Technik AG haftet für Verspätungen nur bei rechtswidriger Absicht und grober Fahrlässigkeit. Die Haftung für Hilfspersonen ist aufgehoben. Wird der Bestellerin durch Ersatzlieferung ausgeholfen, fällt der Anspruch auf Verzugsentschädigung dahin.

## Allgemeine Vertragsbedingungen (AVB)

Preis-, Sortiments- und konstruktive Änderungen vorbehalten

Januar 2024

Unsere AVB finden Sie auch unter [www.sablux.ch](http://www.sablux.ch)

Seite 2 von 2

### 9. ÜBERGANG VON NUTZEN UND GEFAHR

Nutzen und Gefahr der Sache gehen mit Vertragsabschluss, spätestens aber mit Fertigstellung im Werk Bachenbülach auf die Bestellerin über.

### 10. TRANSPORT

- a. Die Sablux Technik AG ist ohne abweichende Vereinbarung in der Wahl der Transportmittel frei.
- b. Wird der Versand auf Begehren der Bestellerin oder aus Gründen, welche die Sablux Technik AG nicht zu vertreten hat, verzögert, werden die Lieferungen auf Rechnung und Gefahr der Bestellerin gelagert und versichert.
- c. Der Abład erfolgt nach Anordnungen und unter der Verantwortung der Bestellerin.
- d. Festgestellte Transportschäden sind dem Transportunternehmen und der Sablux Technik AG sofort schriftlich anzuzeigen.
- e. Transporte werden auf Kosten der Bestellerin versichert, wenn die Bestellerin dies ausdrücklich verlangt.

### 11. VERÄNDERUNGEN UND MONTAGELEISTUNGEN

Müssen zusätzlich zu einer Warenlieferung Veränderungen an einer Anlage oder Montageleistungen erbracht werden, erfolgt deren Verrechnung nach den Bestimmungen und Ansätzen des Regietarifs der Sablux Technik AG, sofern diese Leistungen nicht eindeutig im Preis (Auftragsbestätigung) enthalten sind. Es gelten die allgemeinen Montage- und Kundendienstbedingungen der Sablux Technik AG (vgl. Ziff. 1 lit. b).

### 12. PRÜFUNG UND GEWÄHRLEISTUNGSFRIST

- a. Die Sablux Technik AG gewährleistet, dass die gelieferte Ware oder das abgelieferte Werk den vereinbarten Spezifikationen entspricht. Zugesicherte Eigenschaften sind nur jene, die in der Auftragsbestätigung oder in den Spezifikationen ausdrücklich als solche bezeichnet worden sind.
- b. Die Bestellerin überprüft die Ware oder das Werk sofort nach Lieferung. Sie hat der Sablux Technik AG allfällige Mängel unverzüglich, spätestens aber vier Wochen nach Empfang der Lieferung oder bei Montage im Werk der Bestellerin nach der Abnahme, schriftlich mitzuteilen. Unterlässt sie dies, gelten die Lieferungen und Leistungen als genehmigt. Verdeckte Mängel sind der Sablux Technik AG spätestens 10 Tage nach ihrer Entdeckung schriftlich anzuzeigen.
- c. Die Gewährleistungsfrist beträgt 24 Monate bei Gebrauch der gelieferten Anlage in einschichtigem Betrieb und 12 Monate bei Gebrauch in Tag- und Nachtbetrieb. Bei der Gewährleistungsfrist für Teile, welche von Untertierlieferanten geliefert werden, (wie Motoren, Getriebe etc.) gilt die jeweils vom Lieferanten gewährte Frist bei Gebrauch im einschichtigen Betrieb.
- d. Für Leistungen, welche die Sablux Technik AG im Lohnfertigungs- und Blechverarbeitungsbereich erbringt, beträgt die Gewährleistungsfrist 6 Monate.
- e. Die Gewährleistung erlischt vorzeitig, wenn die Bestellerin oder Dritte unsachgemässe Änderungen oder Reparaturen vornehmen oder wenn die Bestellerin nach Auftreten eines Mangels nicht umgehend die geeigneten Massnahmen zur Schadensminderung trifft und sie der Sablux Technik AG keine Gelegenheit gibt, den Mangel selbst zu beheben.

### 13. MÄNGELRECHTE

- a. Ist die gelieferte Sache mit Mängeln behaftet, die ihren Wert und/oder die Gebrauchstauglichkeit beeinträchtigen, oder fehlt ihr eine zugesicherte Eigenschaft, wird die Sablux Technik AG die Ware nach ihrer Wahl innerhalb angemessener Frist entweder ersetzen oder den Mangel durch Nachbesserung beheben. Andere oder weitergehende Mängelrechte bestehen nicht.
- b. Ist die Nachbesserung nicht im Werk Bachenbülach möglich, so gehen die mit der Mängelbehebung verbundenen Reise- und Aufenthaltskosten der Monteure vollumfänglich zulasten der Sablux Technik AG. Ersetzte Teile werden Eigentum der Sablux Technik AG.

### 14. HAFTUNGSAUSSCHLUSS

- a. Die Sablux Technik AG haftet nicht für Schäden und Mängel an Waren und Geräten oder deren Teilen, die durch natürliche Abnutzung insbesondere von Verschleissstellen wie Pistolenkörper, Düsen, Schläuchen, Sichtfenstern etc., übermässige Beanspruchung, unsachgemässe Behandlung und Wartung, Fehler bei Montage und Anschluss der Anlage oder der Waren, ungeeignete Betriebsmittel sowie aufgrund von anderen Ursachen, die nicht von der Sablux Technik AG zu vertreten sind, auftreten. Das gilt auch bei Nichtbeachtung der Montage- und Bedienungsanleitung der Herstellerin sowie bei Einbau von Ersatz- und Zubehörteilen, die nicht von der Sablux Technik AG empfohlen werden.
- b. Eine Haftung der Sablux Technik AG für Schäden besteht nur, als ihr rechtswidrige Absicht oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden kann. Die Sablux Technik AG haftet nicht für ihre Hilfspersonen.
- c. Die Haftung der Sablux Technik AG ist in diesen AVB vollständig umschrieben. Für Transportschäden wird keine Haftung übernommen. Die Sablux Technik AG haftet nicht für Schäden, die nicht in der gelieferten Ware selbst entstanden sind wie etwa Produktionsausfälle, Nutzungsverluste, entgangenen Gewinn oder sonstige Folgeschäden.
- d. Die Bestellerin ist für den Weiterverkauf der Ware selbst verantwortlich und verpflichtet sich, die Sablux Technik AG gegenüber sämtlichen Ansprüchen Dritter schadlos zu halten.
- e. Von der Haftungsbeschränkung ausgenommen sind Ansprüche aufgrund von zwingenden gesetzlichen Haftungsvorschriften.

### 15. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- a. Die Sablux Technik AG behält sich vor, die vorliegenden AVB jederzeit zu ändern. Die Bestellerin wird schriftlich oder auf andere geeignete Weise informiert. Im Übrigen bedürfen Änderungen und Ergänzungen des Vertrages und/oder dieser AVB sowie Nebenabreden der Schriftform. Dies gilt auch für die Abänderung des Schriftformerfordernisses.
- b. Sollten eine oder einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder nach Vertragsschluss unwirksam werden, wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Parteien ersetzen eine unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Ersatzbestimmung, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahekommt.
- c. Die Bestellerin ist nicht berechtigt, ihre Ansprüche aus dem Vertrag abzutreten.

### 16. ANWENDBARES RECHT UND GERICHTSSTAND

- a. Alle Rechtsbeziehungen der Bestellerin mit der Sablux Technik AG unterstehen dem materiellen schweizerischen Recht unter Ausschluss des Wiener Kaufrechts (CISG) und anderer international privatrechtlicher Bestimmungen.
- b. Gerichtsstand ist für alle Verfahren der Sitz der Sablux Technik AG. Diese hat jedoch das Recht, die Bestellerin an jedem anderen zuständigen Gericht zu verklagen.